

Merkblatt für Mieter

**Seit Juli 2013 gilt die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht in Baden
Württemberg, mit dem Ziel die Brandopfer drastisch zu senken!**

Hierzu einen Auszug aus der Landesbauordnung:

...„ In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.“

Soll heißen:

- Alle Räume in denen geschlafen wird, muss mindestens ein Rauchmelder installiert werden (Anzahl abhängig von Raumgröße und Erfassungsbereich),
- Räume die auf dem Fluchtweg liegen müssen ebenfalls mit mindestens einem Rauchmelder ausgestattet werden,
- Flure müssen mit mindestens einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden (Anzahl abhängig von Raumgröße und Erfassungsbereich),
- Treppenhäuser sind ausgeschlossen

...„ Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst “...

Rauchwarnmelder nach DIN 14676

Soll heißen:

- Der Mieter muss die jährliche (je nach herstellernangaben, jedoch mindestens einmal im Abstand von 12 Monaten) Überprüfung übernehmen:

Hierzu gehört:

Sichtung der Raucheintrittsöffnungen

Mechanisch in Ordnung

Bestätigung der Prüftaste

Kostenumlegung (je nach Handhabung des Vermieters) für Installation und Wartung auf den Mieter:

- Die Installationskosten wegen Steigerung der Sicherheit der Wohnung gemäß BGB-Mietrecht durch anteilige Erhöhung der Miete
- Die Wartungskosten auf die Nebenkosten (Betriebskosten), jährliche Abrechnung

Die Rauchwarnmelder müssen nach DIN 14676 installiert werden und müssen der „Produktnorm“ DIN 14604 entsprechen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Technischen Service der Stadtwerke Mössingen:

Johannes Klett

Telefon: 07473 370-432

E-Mail: J.Klett@moessingen.de